

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

22. April 2020

**09.503 Pa.IV. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen –
Vernehmlassungsstellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Lüscher, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Januar 2020 laden Sie uns ein zur Stellungnahme zu zwei Vorentwürfen, die den zweiten Teil der Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» bilden. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer Konsultation der Mitglieder sowie eingehender Beratung im Rahmen der Finanz- und Steuerkommission von economiesuisse. Im Ergebnis kommt die Wirtschaft zum Schluss, dass angesichts der aktuellen Ausgangslage standortrelevanten fiskalpolitischen Massnahmen Priorität eingeräumt werden muss. Zur Stützung der Konjunktur müssen finanzpolitisch verfügbare Mittel dort eingesetzt werden, wo sie die grösste volkswirtschaftliche Wirkung entfalten. Im Rahmen der Steuerpolitik stehen dabei zwei langjährige standortpolitische Pendenzen im Fokus: die Reform der Verrechnungsteuer und der Abbau der Stempelabgaben.

Beide Themen werden seit Jahren vertieft diskutiert. Die technischen Vorarbeiten wurden geleistet, so dass Reformen zeitnah umgesetzt werden können. Bekannt ist zudem, dass entsprechende Massnahmen signifikantes volkswirtschaftliches Potenzial entfalten würden. So kommt eine Studie von BAK Economics im Auftrag der eidg. Steuerverwaltung vom Juni 2019 zum Schluss, dass sich entsprechende Reformen selbst bei zurückhaltenden Annahmen auszahlen: «*Gemäss dem Hauptszenario würden ein Wegfall der Stempelabgaben und ein umfassend reformiertes Verrechnungssteuersystem das Schweizer Bruttoinlandprodukt im Zeitfenster von 10 Jahren um rund 1,4 Prozent erhöhen*». Dies entspricht rund 22'000 neu geschaffenen Vollzeitstellen.

Basierend auf dieser Beurteilung unterstützt die Wirtschaft ein Konzept steuerlicher Standortmassnahmen. Das Konzept umfasst den schrittweisen Abbau standortrelevanter Stempelabgaben ebenso wie eine für Banken tragbare Reform der Verrechnungsteuer auf Grundlage des Zahlstellenprinzips. Zwischen diesen Vorlagen bestehen wichtige Synergieeffekte, da beide

Steuern unterschiedliche Aspekte kapitalmarktbezogener Aktivitäten von Real- und Finanzwirtschaft belasten. Bei den zwei Reformen kommt es damit gemäss BAK Economics zu *«sich überschneidenden und verstärkenden Effekten, so dass der gesamte Reformimpuls mehr als die Summe seiner Teile darstellt»*. Die parallele Umsetzung dieser Vorlagen erscheint damit volkswirtschaftlich am zielführendsten.

Position von economiesuisse zur Pa.IV. «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen»

Die Wirtschaft unterstützt den zeitnahen Abbau der Stempelabgaben. Zur Stützung der Konjunktur sollen fiskalpolitische Massnahmen umgesetzt werden, die gezielt den Schweizer Standort fördern. BAK Economics hat das substanzielle volkswirtschaftliche Potenzial einer Abschaffung der Stempelabgaben dargelegt. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind zwei Bedingungen essenziell: der Abbau der Stempelabgaben ist konsequent auf die Standortrelevanz auszurichten und zwingend zusammen mit einer Reform der Verrechnungssteuer durchzuführen.

Basierend auf dieser Beurteilung fordert economiesuisse folgende Anpassungen an den Vorentwürfen:

- Der Abbau von Stempelabgaben muss im Rahmen einer **einzigen Gesetzesvorlage** und mit klarem Fokus auf den Steuerstandort beschlossen werden.
- Die **Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften** ist **aufzuheben**, da die Umsatzabgabe insgesamt eine hohe Standortrelevanz aufweist.
- Ein schrittweises Vorgehen ist denkbar. Dabei wären **in einem ersten Schritt Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung** von der Umsatzabgabe **zu befreien**, die **Abgabesätze für in- und ausländische Wertschriften anzugleichen** (Senkung von 0,3% auf 0,15%) und schweizerische Fondsanbieter bei der Ausgabe von ausländischen Fonds zu befreien (wie bereits heute für inländische Fonds). In weiteren Schritten ist eine **gestaffelte Absenkung der Sätze gleichzeitig für in- und ausländische Wertschriften** (z.B. über 3 Jahre) vorzusehen. Diese Schritte sind **in der Gesetzesvorlage** zu fixieren.
- Die **Umsatzabgabe auf Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** ist **per Inkrafttreten** der Vorlage **aufzuheben**, da diese den Handel mit entsprechenden Produkten heute am Standort Schweiz vollständig unterbindet.
- Die **Abgabe auf Lebensversicherungen** ist ebenfalls **per Inkrafttreten aufzuheben**. Die Abgabe hat massgeblich dazu beigetragen, den entsprechenden Markt so stark zu verringern, dass das jährliche Steueraufkommen die Vollzugskosten nicht länger rechtfertigt.
- Bei der **Versicherungsabgabe** ist das **Risikobelegensprinzip einzuführen**, womit der heute bestehende Nachteil gegenüber europäischen Konkurrenzstandorten beseitigt und die Grundlage dafür geschaffen wird, Geschäfte im Bereich der Vermögensversicherung in die Schweiz zurück zu bringen. Gleichzeitig wird eine einmalige Besteuerung im internationalen Verhältnis sichergestellt.

1 Ausgangslage

Notmassnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus haben die Volkswirtschaft schwer beeinträchtigt. In dieser Situation muss auch die Steuerpolitik dazu beitragen, wirtschaftliche Folgen zu begrenzen. Im Sinne einer Sofortmassnahme sollte insbesondere die in Entwurf 1 der Pa.IV. vorgesehene Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital unverzüglich umgesetzt werden. In Zeiten hoher Verluste schwinden die Eigenkapitalpolster und zahlreiche Unternehmen werden, um zu

überleben, neues Eigenkapital aufnehmen müssen. Eine Abgabe auf der Emission von verlustabsorbierendem Sicherheitskapital ist gerade in Krisensituationen höchst kontraproduktiv.

Schliesslich wird es darum gehen, die konjunkturelle Erholung im Nachgang der Krise auch steuerpolitisch zu stützen. Entsprechende Steuerreformen müssen jedoch zeitnah umgesetzt und die Mittel dort eingesetzt werden, wo der grösste volkswirtschaftliche Hebel-Effekt zu erwarten ist. Nach Ansicht der Wirtschaft sind diese Voraussetzungen insbesondere für die beiden langjährigen steuerpolitischen Pendenzen der Reform der Verrechnungssteuer und des Abbaus der Stempelabgaben erfüllt. Beide Massnahmen sind unbestritten von grosser Relevanz für den Standort und mit entsprechend substantiellem volkswirtschaftlichem Potenzial verbunden. Die nachhaltige Stärkung des Standorts wird sich mittelfristig nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf die Finanzlage des Bundes lohnend auswirken.

Ein Fokus auf den Steuerstandort ist auch deshalb entscheidend, weil die Schweiz mit dem derzeit laufenden OECD/G20-Steuerprojekt zu den Herausforderungen der Digitalisierung unter Druck steht. Heutige steuerpolitische Standortvorteile bei der Gewinnbesteuerung, die sich in der Vergangenheit volkswirtschaftlich wie finanziell für die Schweiz bezahlt gemacht haben, werden in Frage gestellt. International vorgesehene Massnahmen wie die verstärkte Besteuerung konsumorientierter Exportbranchen in den Absatzländern sowie neue Regeln zur Durchsetzung einer Mindestbesteuerung dürften sich für starke Konzernstandorte wie die Schweiz negativ auswirken. Soll die wirtschaftliche Substanz erhalten und das Steuersubstrat der Schweiz verteidigt werden, sind Wettbewerbsnachteile in anderen Steuerbereichen abzubauen.

Nach Abschluss von STAF rückt der Fokus im Bereich Steuerstandort auf langjährige Pendenzen bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben. Da es sich dabei um steuerliche Eigenheiten der Schweiz handelt, können die Rahmenbedingungen in Eigenregie, unabhängig internationaler Vorgaben verbessert werden. Heute bestehende, im internationalen Verhältnis nachteilige Bremsen für die Entwicklung des schweizerischen Kapitalmarktes und des Finanzplatzes sollten jetzt beseitigt werden. In Anbetracht zunehmender Wettbewerbsverschärfungen sowie Standortförderungen im Ausland (z.B. Reformen in Grossbritannien) ist es umso wichtiger, die Attraktivität des heimischen Kapitalmarktes, Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes zu verbessern.

2 Handlungsbedarf

Zur Ausschöpfung des volkswirtschaftlichen Potenzials ist entscheidend, dass zusammen mit dem wichtigen Abbau standortrelevanter Stempelabgaben auch eine Reform der Verrechnungssteuer durchgeführt wird. Grund dafür sind zahlreiche Synergieeffekte zwischen den verschiedenen kapitalmarktbezogenen Aktivitäten von Real- und Finanzwirtschaft. Entsprechend zeigen wir im Folgenden einleitend den Handlungsbedarf auch hinsichtlich der Verrechnungssteuer auf, um anschliessend auf die im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung im Vordergrund stehenden Umsatz- und Versicherungsabgaben einzugehen.

2.1 Verrechnungssteuer

Die Notwendigkeit einer Verrechnungssteuerreform zur Stärkung des Emissionsstandortes sowie des Fremdkapitalmarktes Schweiz ist unbestritten. Verschiedene Gremien wie der Beirat Zukunft Finanzplatz unter Prof. Brunetti, die vom EFD eingesetzte Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone und auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates anerkennen die gravierenden Nachteile des heutigen Verrechnungssteuersystems für den Werk- und Finanzplatz.¹ Die steuerlichen

¹ Beirat Zukunft Finanzplatz (Dezember 2019). Roadmap Finanzplatz Schweiz 2020+.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77790.html>

Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone (Dezember 2018). Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer

Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt und für die externe und interne Konzernfinanzierung sind ungenügend und verglichen mit anderen Standorten nachteilig. Jüngste Praxisverbesserungen für die Konzernfinanzierung begrüsst die Wirtschaft. Sie können das Grundproblem aber nicht lösen: Die Belastung ausländischer Investoren in Schweizer Zinsanlagen durch die Verrechnungssteuer und als Folge davon die Behinderung des schweizerischen Kapitalmarktes. Zudem bewirkt die heutige Ausgestaltung des Beteiligungsabzugs auch bei der Gewinnsteuer eine Zusatzbelastung für Unternehmen, welche Anleihen durch die Schweizer Konzernobergesellschaft ausgeben.

Nach mehreren gescheiterten Versuchen² ist die Reform der Verrechnungssteuer jetzt dringlich, denn das internationale Umfeld zwingt die Konzerne zum Handeln. Im Februar 2020 hat die OECD neue Richtlinien erlassen. Ausländische Finanzierungsstrukturen ohne signifikante wirtschaftliche Substanz werden von Steuerbehörden nicht mehr akzeptiert. Die Schweizer Konzerne müssen nun rasch entscheiden, von wo aus sie die Finanzierung künftig tätigen. Entweder werden die Rahmenbedingungen in der Schweiz umgehend verbessert, so dass die Schweiz für diese Aktivität in Frage kommt, oder es drohen wichtige Konzernfunktionen ins Ausland abzuwandern, weil aufgrund der neuen OECD-Richtlinien die Unternehmen ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit Substanz ausstatten müssen. Mit Blick auf die Wertschöpfung am hiesigen Standort ist zeitnahes Handeln essenziell, damit Aktivitäten in der Schweiz bleiben bzw. in die Schweiz zurückgeholt werden können. Davon profitieren würden insbesondere auch der Kapitalmarkt sowie der Schweizer Fiskus.

Die heutige Verrechnungssteuerausnahme auf Zinsen aus sog. Too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten (CoCos, Bail-in- und Write-off-Bonds) ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Ohne Weiterführung der Übergangslösung drohen solche Anleihen für ausländische Investoren unattraktiv und der Eigenkapitalaufbau systemrelevanter Banken erschwert zu werden. Durch eine Reform der Verrechnungssteuer kann dieses Problem endgültig behoben und zudem die Gleichbehandlung aller Finanzmarktteilnehmer und -produkte sichergestellt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage hat die Wirtschaft das Signal begrüsst, dass der Bundesrat am 3. April 2020 mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Reform der Verrechnungssteuer gegeben hat. Dabei wird auch das Synergiepotenzial mit dem Abbau der Stempelabgaben in Teilen anerkannt. So sieht der Bundesrat im Rahmen der Vorlage zur Verrechnungssteuer vor, die Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen aufzuheben. Der Handlungsbedarf hinsichtlich Stempelabgaben ist jedoch aus Sicht der Wirtschaft deutlich breiter. Entsprechend fordert die Wirtschaft die parallele Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative zum Abbau der Stempelabgaben.

2.2 Umsatzabgabe

Im erläuternden Bericht zu den Vorentwürfen überzeugend dargestellt ist die Belastung der Wirtschaft durch die Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften. Die Abgabe erhöht die Finanzierungskosten für Schweizer Unternehmen (als Emittenten der belasteten Wertpapiere) und verzerrt deren Wahl zwischen alternativen Finanzierungswegen, da die Abgabe die Finanzierung mittels Eigenkapital oder Obligationen, nicht aber mittels Bankkrediten oder Geldmarktpapieren verteuert. Damit führt die Umsatzabgabe zu Verzerrungen der Ressourcenallokation und beeinträchtigt die volkswirtschaftliche Effizienz. Die Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen begrüssen deshalb die

<https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/berichte/bericht-verrechnungssteuer.pdf.download.pdf/VS-BE-d.pdf>

WAK-N Subkommission «Verrechnungssteuer» (Juni 2019). Eckwerte für eine Reform der Verrechnungssteuer.

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-06-11.aspx>

² Eine 2011 vom Bundesrat verabschiedete Vorlage scheiterte im Parlament; 2015 verzichtete der Bundesrat nach einem kontroversen Vernehmlassungsergebnis auf eine Botschaft.

vorgeschlagene Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften. Sie wird den Standort Schweiz für solche Unternehmen im internationalen Vergleich klar stärken.

Nicht gebührend berücksichtigt wird in den Erläuterungen die Belastung des Schweizer Finanzplatzes. Entscheidend ist dabei, dass Konkurrenzplätze, wie z.B. Singapur, die USA oder Hong Kong keine der Umsatzabgabe vergleichbare Steuer kennen, welche den Kapitalmarkt, den Banken- und Börsenplatz belastet. Damit existieren im Bereich des Wertschriftenhandels zahlreiche Ausweichmöglichkeiten auf ausländische Börsenplätze. Der internationale Wettbewerb zwischen den Börsen einerseits aber auch gegenüber dem ausserbörslichen Direkthandel ist intensiv, entsprechende Wettbewerbsnachteile des Börsenplatzes Schweiz sollten deshalb unbedingt abgebaut werden. Weil zwischen Emissions- und Handelsaktivitäten (Primär- und Sekundärmarkt) zudem Wechselwirkungen bestehen, ist dies auch notwendig, damit das aktuell brachliegende volkswirtschaftliche Potential in allen Kapitalmarkt Bereichen vollständig ausgeschöpft werden kann. Mit Abschaffung der Umsatzabgabe auf in- und ausländischen Wertschriften und einhergehender Verbesserung der Liquidität im Sekundärmarkt würden auch Börsengänge im Primärmarkt gefördert mit entsprechend verbundener Wertschöpfung.

Zu berücksichtigen ist zudem die Belastung des Schweizer Bankenplatzes durch die Umsatzabgabe auf ausländischen Wertschriften. Rund die Hälfte der in der Schweiz verwalteten Vermögen stammt von Kunden aus dem Ausland. Für die internationale Kundschaft sind vor allem die Investitionen in ausländische Wertschriften von grosser Bedeutung, da sie oftmals verstärkt in ihre Heimmärkte investieren. Dieses Phänomen ist als «Home Bias» bekannt und sehr verbreitet. Für die internationale Vermögensverwaltung ist es deshalb besonders wichtig, gute Rahmenbedingungen im Bereich der ausländischen Wertschriften bieten zu können. Ausländische Wertschriften werden heute aber mit einer Umsatzabgabe von 0.3% doppelt so hoch belastet wie inländische. Zunehmend nachteilig ist auch, dass immer mehr Staaten eine *Financial Transaction Tax* (FTT) auf den im eigenen Land emittierten Aktien eingeführt haben oder einführen wollen, wie z.B. Frankreich, Italien oder weitere EU-Staaten. Zusammen mit der schweizerischen Umsatzabgabe ergeben sich damit auf diesen ausländischen Aktien Doppelbelastungen. In dieser Beziehung ist der Finanzplatz Schweiz gegenüber seinen direkten Konkurrenten wie London, den USA, Singapur oder Hong Kong am schlechtesten aufgestellt. Im globalen Wettbewerb der Vermögensverwaltungsstandorte kann diese Abgabe den Kunden nicht mehr zugemutet werden.

Die Umsatzabgabe verhindert konkret, dass solide und lukrative Geschäfte im Finanzsektor in der Schweiz angesiedelt werden.

- Depotgeschäft: Banken in der Schweiz halten für ihre Kunden ein totales Volumen an Wertschriften von rund 6'200 Milliarden Franken. Ein Betrag von zusätzlichen rund 10% wird im Ausland gehalten, das sind über 600 Milliarden Franken. Der Grund sind die Stempelabgaben. Diese verhindern auch, dass neue Kunden in die Schweiz kommen. Bei einer Abschaffung der Umsatzabgabe können diese Werte und die Wertschöpfung in die Schweiz geholt werden. Zusätzlich zu den bestehenden und repatriierten Depots wird die Schweiz ohne Umsatzabgabe für ausländische Depotinhaber attraktiver und die Summe der Wertschriftendepots würde sich erwartungsgemäss erhöhen.
- Anleihehandel: Bei ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wird der Handel am Finanzplatz Schweiz beinahe gänzlich verunmöglicht, da die Rendite über kurze Laufzeiten in aller Regel kleiner ist als die anfallende Umsatzabgabe. Die Umsatzabgabe hat in diesem Bereich somit eine prohibitive Wirkung. Mit einer Abschaffung könnte die mit diesen Handelsgeschäften verbundene Wertschöpfung aus dem Ausland an den Standort Schweiz zurückgeholt werden.

2.3 Versicherungsabgabe

Im Bereich der Versicherungsabgabe liegt die Priorität in der Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungen. Die Abgabe hat massgeblich dazu beigetragen, dass der Markt für Lebensversicherungen eingebrochen ist. Das generierte Steuervolumen von gerade noch 14 Millionen Franken im Jahre 2018 steht in einem absoluten Missverhältnis zum Erhebungs- und Prüfungsaufwand bei Assekuranzunternehmen und Steuerbehörden. Zudem zeigt die Abgabe auf Lebensversicherungen auch sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen. So ist der Bund verfassungsmässig verpflichtet, die eigenverantwortliche Altersvorsorge zu fördern. Die Stempelsteuer verhindert im Weiteren konsumentenfreundliche, flexible Finanzierungsformen der Selbstvorsorge, wie sie international gängig sind.

Die verbleibende Abgabe auf Vermögensversicherungen sollte nach dem so genannten Risikobelegensprinzip ausgestaltet werden. Das Risikobelegensprinzip, das u.a. in der EU gilt, geht davon aus, dass das Besteuerungsrecht für die *Insurance Premium Tax* (IPT) im internationalen Verhältnis demjenigen Staat zusteht, in welchem die betreffenden Risiken liegen. Die heutige Schweizer Lösung knüpft für die Steuerpflicht der Prämienzahlung hingegen am «inländischen Bestand» bzw. am Umstand an, dass der Versicherungsnehmer «Inländer» ist. Die Lage des versicherten Risikos bei Vermögensversicherungen (z.B. Haftpflicht) wird demnach nicht berücksichtigt. In der Schweiz abgeschlossene Versicherungen auf in der EU gelegene Risiken werden damit doppelt mit der EU-IPT (Risikobelegenheit) sowie der Schweizer Versicherungsabgabe (Versicherungsnehmer) belastet. Um Doppelbelastungen zu vermeiden, wurde das Geschäft für konzernweite Versicherungslösungen zum Nachteil des Versicherungsstandorts Schweiz ins Ausland verdrängt.

Durch die Einführung des Risikobelegensprinzips wird die steuerliche Grundlage dafür geschaffen, ins Ausland abgewandertes Versicherungsgeschäft in die Schweiz zurückzuführen. Durch die internationale Kompatibilität mit den EU-IPT Besteuerungsregeln werden die Standortbedingungen für internationale Versicherungsleistungen in der Schweiz massgeblich verbessert. Die Systemumstellung zum Risikobelegensprinzip ist nicht mit Mindereinnahmen verbunden.

2.4 Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes

Der Abbau standortrelevanter Stempelabgaben sowie eine parallele Reform der Verrechnungssteuer sind gerade auch mit Blick auf eine nachhaltige und technologisch zukunftsfähige Entwicklung des Finanzplatzes von grosser Bedeutung.

Anlegerinnen und Anleger wollen vermehrt ökologisch sinnvolle und nachhaltige Investitionen tätigen. Die Schweizer Finanzinstitute sind hier bereits sehr aktiv und der Finanzplatz könnte sich in diesem Bereich zu einem international führenden Standort entwickeln. Dafür müssen nachhaltige Anlageprodukte jedoch auch für ausländische und institutionelle Anleger attraktiv sein. Dies ist mit dem heutigen System der Verrechnungssteuer nach dem Schuldnerprinzip nicht der Fall, da 35 Prozent der Erträge entsprechender Produkte zunächst an die Steuerbehörden überwiesen werden und in einem aufwendigen Verfahren mit Zeitverzögerungen und Liquiditätsnachteilen zurückgefordert werden müssen. Beim Handel durch Schweizer Effekthändler werden nachhaltige Finanzprodukte zudem mit der Umsatzabgabe belastet. Der Ständerat hat denn auch bereits einer entsprechenden Motion zugestimmt, mit dem Ziel diese Steuerstrafe zu beseitigen (19.4372 Mo. Noser. Green-Finance-Produkte. Steuerstrafe beseitigen). Standortfokussierte Reformen der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben würden diese Probleme lösen und damit die Anstrengungen des Finanzplatzes Schweiz, nachhaltige Finanzprodukte auf den Markt zu bringen, unterstützen.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT hat der Bundesrat 2019 eine Botschaft verabschiedet, mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen und Hürden abzubauen für Anwendungen, die auf *Distributed Ledger Technologie* (DLT) basieren. Die Vorlage wird ihr Standortpotential ohne gebührende Berücksichtigung der Steuerthematik nicht vollumfänglich entfalten können. Die Verrechnungssteuer hält inländische juristische Personen und ausländische Anleger auch von Investitionen in tokenisierte Zinsanlagen ab. Der Handel mit digitalen «Wertschriften»-Token (Anlagetoken mit Mitgliedschaftsrechten sowie Fremdkapitaltoken) wird zudem gemäss aktueller Praxis durch die Umsatzabgabe belastet. Derzeit fällt bei «Wertschriften»-Token die Umsatzabgabe bei Einbezug von inländischen Effekthändlern an, jedoch nicht beim *peer-to-peer* Geschäft oder beim Handel über ausländische Effekthändler. Damit besteht ein offensichtlicher Wettbewerbsnachteil von inländischen gegenüber ausländischen DLT-Handelsplattformen.

Auch diese Probleme werden durch eine Reform der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben gemäss dem standortfokussierten Konzept der Wirtschaft behoben. Es würde ein Level-Playing-Field unter inländischen sowie gegenüber ausländischen DLT-Handelsplattformen geschaffen. Die Reformen stellen damit auch wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Schweiz als Fintech-Standort sicher.

Zusammenfassend fordert die Wirtschaft die Abschaffung der Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften in einer einzigen Gesetzesvorlage. Hier besteht die Möglichkeit zur Staffelung. Diese Etappen sind in der Gesetzesvorlage festzulegen. Zusätzlich braucht es die sofortige Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungsprämien sowie bei Vermögensversicherungen die Umstellung auf das Risikobelegensprinzip. Um das volkswirtschaftliche Potenzial der Abschaffung der Stempelabgaben vollständig ausschöpfen zu können, muss diese zwingend zusammen mit einer Reform der Verrechnungssteuer durchgeführt werden.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Markus Neuhaus
Präsident der Finanz- und Steuerkommission

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Pa.IV. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen

Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

Fragebogen

I. Grundprinzip

1.	Befürworten Sie im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe? Wenn ja, befürworten Sie eine totale oder nur teilweise Abschaffung?
Antwort	Ja, economiesuisse befürwortet im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe. Wir befürworten eine teilweise Abschaffung mit einem konsequenten Fokus auf die Standortrelevanz. Angesichts der aktuellen Ausgangslage muss standortrelevanten fiskalpolitischen Massnahmen Priorität eingeräumt werden. Finanzpolitisch verfügbare Mittel sollten dort eingesetzt werden, wo sie erwiesenermassen die grösste volkswirtschaftliche Wirkung entfalten.

II. Vorentwurf 2

2.	Befürworten Sie den Vorentwurf 2?
Antwort	Ja, economiesuisse befürwortet den Vorentwurf 2 im Grundsatz. Der Abbau von Stempelabgaben muss jedoch im Rahmen einer einzigen Gesetzesvorlage und mit klarem Fokus auf den Steuerstandort beschlossen werden. Die Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften ist aufzuheben, da die Umsatzabgabe insgesamt eine hohe Standortrelevanz aufweist. Ein schrittweises Vorgehen ist denkbar. Dabei wären in einem ersten Schritt Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung von der Umsatzabgabe zu befreien, die Abgabesätze für in- und ausländische Wertschriften anzugleichen und schweizerische Fondsanbieter bei der Ausgabe von ausländischen Fonds zu befreien (wie bereits für inländische Fonds). In weiteren Schritten ist eine gestaffelte Absenkung der Sätze gleichzeitig für in- und ausländische Wertschriften (z.B. über 3 Jahre) vorzusehen. Die Schritte sind in der Gesetzesvorlage zu fixieren. Die Umsatzabgabe auf Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ist per Inkrafttreten der Vorlage aufzuheben, da diese den Handel mit entsprechenden Produkten heute am Standort Schweiz vollständig unterbindet. Die Abgabe auf Lebensversicherungen ist ebenfalls per Inkrafttreten aufzuheben. Die Abgabe hat massgeblich dazu beigetragen, den entsprechenden Markt so stark zu verringern, dass das jährliche Steueraufkommen die Vollzugskosten nicht länger rechtfertigt. Bei der Versicherungsabgabe ist das Risikobelegenheitsprinzip einzuführen, womit der

	heute bestehende Nachteil gegenüber europäischen Konkurrenzstandorten beseitigt und die Grundlage dafür geschaffen wird, Geschäfte im Bereich der Vermögensversicherung in die Schweiz zurück zu bringen. Gleichzeitig wird eine einmalige Besteuerung im internationalen Verhältnis sichergestellt.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.	Befürworten Sie den Minderheitsantrag zur Inkraftsetzung von Vorentwurf 2 (II Absatz 3)?
Antwort	<p>economiesuisse lehnt eine Kompensation durch anderweitige Steuererhöhungen ab.</p> <p>Standortfokussierte Reformen führen mittelfristig zu Mehreinnahmen. Die Abschaffung der Stempelabgaben baut Hindernisse ab für das Depotgeschäft, den Anleihehandel, die Vermögensverwaltung und das internationale Versicherungsgeschäft. Damit stärkt diese Reform direkt die Wertschöpfung am Schweizer Finanzplatz.</p> <p>Eine parallele Reform der Verrechnungssteuer geht zusätzlich einher mit einer substanziellen Stärkung des Fremdkapitalmarktes und der Verbesserung der Standortbedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten. Gemäss Bundesrat weist die Vorlage ein «sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis» auf.</p> <p>Entsprechend kommt auch BAK Economics in einer Studie vom Juni 2019 zum Schluss, dass sich diese beiden Reformen selbst bei zurückhaltenden Annahmen mittelfristig auch gerade finanzpolitisch auszahlen.</p>

III. Vorentwurf 3

4.	Befürworten Sie den Vorentwurf 3?
Antwort	<p>Ja, economiesuisse befürwortet den Vorentwurf 3 im Grundsatz.</p> <p>Der Abbau von Stempelabgaben muss jedoch im Rahmen einer einzigen Gesetzesvorlage beschlossen werden (siehe Antwort zu Frage 2).</p> <p>Wird bei der Versicherungsabgabe das Risikobelegenheitsprinzip eingeführt, so können damit die Standortbedingungen für internationale Versicherungsleistungen in der Schweiz massgeblich verbessert und ein heute bestehender Nachteil gegenüber europäischen Konkurrenzstandorten beseitigt werden.</p>

5.	Befürworten Sie den Minderheitsantrag zur Inkraftsetzung von Vorentwurf 3 (II Absatz 3)?
Antwort	(entspricht der Antwort auf Frage 3)

IV. Staffelung

6.	Falls sie beide Vorentwürfe oder jedenfalls im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe befürworten, sind sie mit der vorgesehenen Staffelung einverstanden oder würden Sie die Prioritäten anders festlegen?
Antwort	<p>Der Abbau der Stempelabgaben muss im Rahmen einer einzigen Gesetzesvorlage beschlossen werden.</p> <p>Ein schrittweises Vorgehen ist denkbar. Die Schritte sind jedoch in der Gesetzesvorlage zu fixieren.</p>

V. Weiteres

7.	Haben Sie weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Entwurf 1 der Pa.IV. sieht die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital vor. Dieses Anliegen erfährt in der aktuellen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie eine dringende Bedeutung und sollte nun umgehend, im Sinne einer ergänzenden Sofortmassnahme umgesetzt werden.</p> <p>Aufgrund der notwendigen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus wird ein grosser Teil der Schweizer Unternehmen Verluste ausweisen. Die verlusttragenden Eigenkapitalpolster werden dadurch stark schwinden. Vom Bundesrat beschlossene Sofortmassnahmen für neuen Fremdkapitalkredite können Liquiditätsengpässe überbrücken – was zweifellos wichtig und richtig ist – sie helfen jedoch nicht hinsichtlich der Absorbierung von Verlusten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass zahlreiche Unternehmen, damit sie überleben können, auf neues Eigenkapital angewiesen sind. In vielen Fällen werden die Bestimmungen des Obligationenrechts (725 OR) die Gesellschaften dazu zwingen, neues Eigenkapital aufzunehmen, um eine Überschuldung zu vermeiden oder eine Unterbilanz zu beseitigen. Die Ausnahmen von der Emissionsabgabe für Sanierungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. k und Art. 12 StG) werden teilweise nicht zur Anwendung gelangen, da die Voraussetzungen zu einschränkend sind. So müssen die Gesellschaften, um von der Emissionsabgabe verschont zu bleiben, eine echte Unterbilanz ausweisen. Mit anderen Worten müssen die Verluste sämtliche offenen und stillen Reserven übersteigen. Die Gesellschaften müssen damit finanziell unmittelbar vor dem Abgrund stehen, damit sie von der Bezahlung der Emissionsabgabe von 1 Prozent verschont bleiben. Reagieren die Unternehmen vorher und beschaffen sich bei den Gesellschaftern neues Eigenkapital, bleibt die Emissionsabgabe geschuldet.</p> <p>Wohl gibt es einen Freibetrag von 10 Mio. Franken im Sanierungsfall. Dieser ist jedoch einmalig, d.h. während der Lebensdauer eines Unternehmens kann die Freigrenze von 10 Millionen Franken nur einmal (in mehreren Tranchen) in Anspruch genommen werden. Ausserdem wird der Kapitalbedarf gerade bei grösseren Unternehmen die Grenze von 10 Millionen vielfach überschreiten. Im Unterschied zu KMU können aber gerade grössere Firmen ab 500 Millionen Franken Umsatz nicht von den bisher beschlossenen Bürgschaftskrediten des Bundes profitieren, obwohl auch sie wirtschaftlich stark von der aktuellen Krisenlage betroffen sein werden.</p> <p>Entsprechend dringend ist es jetzt, die seit Jahren diskutierte Abschaffung der</p>

	<p>Emissionsabgabe auf Eigenkapital umzusetzen. Risikotragendes Eigenkapital ist als Sicherheitskapital notwendig zur Absorbierung von Verlusten und dient letztlich der Sicherung von Arbeitsplätzen. Eine Abgabe auf der Emission von Eigenkapital ist volkswirtschaftlich generell schädlich und insbesondere in Wirtschaftskrisen klar kontraproduktiv. Diese Abgabe belastet die Firmen genau dann die stärksten, wenn die Wirtschaft in einer Rezession steckt und die Unternehmen, um zu überleben, auf neues Eigenkapital angewiesen sind. Dies wird anhand der Entwicklung der Einkünfte deutlich. Besonders hohe Einkünfte verbuchte die Emissionsabgabe ausgerechnet in den Krisenjahren 2001 (375 Mio.) und 2008 (365 Mio.). Auch 2020 wird vermutlich ein solches Rekordjahr sein. In wirtschaftlich guten Zeiten sind die Einnahmen aus der Abgabe hingegen deutlich tiefer (2019: 173 Mio.).</p> <p>Der Nationalrat hat bereits 2013 die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital beschlossen. Der Ständerat hat das Geschäft jedoch am 3. März 2020 erneut sistiert. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Sistierung angesichts der aktuellen Ausgangslage nicht länger haltbar.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ort, Datum: Zürich, 22. April 2020

.....
Kanton / Organisation, usw.: economiesuisse
.....
.....